

Mannheim

Innenstadt

BEBAUUNGSPLAN NR.11/34 FÜR DAS SANIERUNGSGEBIET H4 UND H5 SOWIE FÜR DIE QUADRATE J4 UND J5



Maßstab 1:1000

ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES		SONDERGEBIET GEMÄSS § 11 BAU NVO
	ALLGEMEINES WOHNgebiet		
	GRUNDFLÄCHENZAHL		
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE , HÖCHSTGRENZE		ZAHL DER VOLLGESCHOSSE , ZWINGEND
	GESCHLOSSENE BAUWEISE		
	SATTELDACH		
	BESTEHENDE BAUGRENZE , SOWIE BESTEHENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE , SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE , SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAU- UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
	GEHWEGFLÄCHE		
	PARKBUCHT	ST	STELLPLATZ
	TIEFGARAGE	Ga	GARAGE
	ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN , BETON 5cm HOCH		
	OHNE SIGNATUR EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN		
	FIRSTRICHTUNG , BZW. HAUPTGEBÄUDERICHTUNG		
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE		
	ALTE STRASSEN- BZW. GELÄNDEHÖHE		
	NEUE STRASSENHÖHE		
	STRASSENLEUCHE		
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		
	ABWASSERLEITUNG		
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
	ZU ERHALTENDES GEBÄUDE GEMÄSS § 39h ABS. 3 NR.1 BBAUG.		
	GRENZE DES FÖRMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETES		

HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 ABS. 1 LBO.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

— 1 —



DIE KFZ-STELLPLÄTZE SIND IN DER AUSGEWIESENEN TIEFGARAGE UNTERZUBRINGEN. (§ 9 ABS. 1 ZIFF. 11 BBAUG.)

— 2 —

ZUR VERMEIDUNG VON LUFTVERSCHMUTZUNGEN IST DIE VERBRENNUNG VON ÖL UND KOHLE NICHT ZULÄSSIG. (§ 9 ABS. 1 NR. 23 BBAUG.)

* 3 —

AUF DER MIT ⊗ GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE SIND ALS AUSNAHME ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN ZULÄSSIG.

NR. <u>13-24/0219/127</u>	DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM
GENEHMIGT (§ 11 BBAUG § 111 LBO)	AM <u>23.5.78</u> ALS SATZUNG BESCHLOSSENE
KARLSRUHE <u>16.8.1978</u>	BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBAUG) IST NACH §
REGIERUNGSPRÄSIDIUM	12 BBAUG AM <u>30.9.78</u> RECHTSVER-
KARLSRUHE	BINDLICH GEWORDEN.
IM AUFTRAG	MANNHEIM, DEN <u>30.9.1978</u>
	
<i>Rechtig</i>	BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 24.7.1978

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

Gollmann
BÜRGERMEISTERMANNHEIM, DEN 24.7.1978

STADTPLANUNGSAMT

Gollmann
STADTOBERBAUDIREKTOR

GEZ.	SAUL. JANUAR 1978	GEÄ.	SAUL. MÄRZ 1978	GEÄ.	OL. MÄRZ 1978	GEÄ.	

